



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 16. Aug. 1988

Bauverwaltung			
EINGANG: 25. AUG. 1988		Nr. 1124	
Gef. an: Schw			
Z.	Art.	Genm.	Bericht
Vst.			
Anst. an: BV		BS	Kzl.
Strassentis:			

Aenderung Quartierplan Brunnenstrasse-Bergstrasse/
Stadt Kreuzlingen/Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 29. März 1988 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung einer Baulinienänderung im Quartierplan Brunnenstrasse-Bergstrasse.

Wegen der Geringfügigkeit dieser Aenderung wurde auf die öffentliche Auflage verzichtet und dafür den betroffenen Eigentümern im Sinne von § 38 Abs. 2 BauG eine schriftliche Mitteilung zugestellt. Dagegen sind beim Stadtrat keine Einsprachen eingegangen, so dass er den Plan am 15. März 1988 beschliessen konnte. Nachdem beim Baudepartement auch keine Rekurse gegen diese Aenderung anhängig sind, steht der Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegen.

2. Im rechtsgültigen Quartierplan (genehmigt mit RRB Nr. 790 vom 2. Mai 1978) verläuft die Baulinie im Einmündungsbereich der Waldrainstrasse in die Bergstrasse im 45°-Winkel. Die Verkehrsübersicht ist jedoch auch ohne diese Abkröpfung der Baulinie gewährleistet. Damit das Grundstück im Eckbereich der beiden Strassen besser überbaubar wird, sollen nun die Strassenabstandslinien von 4 m bzw. 6 m verlängert und dafür die schräg verlaufende Linie aufgehoben werden.

Aus kantonaler Sicht ist gegen diese Abänderung grundstätzlich nichts einzuwenden. Folglich steht der Genehmigung auch in materieller Hinsicht nichts im Wege.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Stadtrat Kreuzlingen beschlossene Aenderung des Quartierplans Brunnenstrasse-Bergstrasse wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadt Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER



Maurer